

Informationsblatt „Investitionskostenförderung für Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege“

Das Verfahren zur Bewilligung der Investitionskostenförderung für Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege ist digitalisiert worden. Für die digitale Antragstellung (die ausdrücklich empfohlen wird) ist ein Benutzerkonto notwendig, welches formlos per E-Mail unter investitionskostenfoerderung@obk.de beantragt werden kann.

Eine formlose Antragstellung per E-Mail oder Fax ist weiterhin möglich.

Anspruchsberechtigte Einrichtungen

Anspruchsberechtigt sind zugelassene Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege, die über einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) sowie eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI verfügen und die im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen liegen. Antragsberechtigt sind nicht die Pflegebedürftigen selbst.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Die Investitionskostenförderung kann für Personen beantragt werden, die

- als pflegebedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuches Elftes Buch (SGB XI) anerkannt sind (ab Pflegegrad 2)
- einen Anspruch auf Leistungen nach §§ 39 (Verhinderungspflege) 41 (Tages- oder Nachtpflege) oder 42 SGB XI (Kurzzeitpflege) haben
- keinen Anspruch auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge haben (in diesen Fällen ist der Landschaftsverband Rheinland die zuständige Behörde)
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme im Oberbergischen Kreis haben.

Personen, bei denen die Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit noch aussteht, sind zur Wahrung der Antragsfrist im Antrag aufzunehmen, wobei die noch fehlende Pflegebedürftigkeit im Kommentarfeld einzutragen ist. Sobald die Einstufung erfolgt ist, ist der Nachweis unaufgefordert per E-Mail zuzusenden an investitionskostenfoerderung@obk.de.

Bewilligungsumfang

Der Aufwendungszuschuss (Investitionskostenförderung) wird bewohnerorientiert und nach Belegungstagen bewilligt. Die Bewilligung erfolgt anhand der vom zuständigen Landschaftsverband festgelegten gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen.

Aufnahme- und Entlassungstag gelten als je ein gesonderter Tag. Bei Umzug in eine andere Pflegeeinrichtung (wenn der Entlassungstag und der Aufnahmetag in der nachfolgenden Pflegeeinrichtung identisch ist), kann dieser nur von der nachfolgenden Pflegeeinrichtung abgerechnet werden.

Die Leistung wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Pflegebedürftigen gewährt. **Wichtig:** Die Investitionskosten dürfen den Pflegebedürftigen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Der Anspruch auf Leistungen der Kurzzeitpflege besteht für maximal 56 Tage pro Jahr; dementsprechend ist auch die Investitionskostenförderung pro Person auf diesen Zeitraum begrenzt.

Wichtig: Die Investitionskostenförderung ist begrenzt auf die laut Versorgungsvertrag verhandelte Platzzahl an Kurzzeitpflegeplätzen. Sofern die **zeitgleiche** Belegung von Kurzzeitpflegeplätzen diese Platzzahl übersteigt, werden die übersteigenden Plätze nicht gefördert.

Antragsfrist und -verfahren

Der Antrag auf Investitionskostenförderung ist **monatlich bis zum 15. des Folgemonats** zu stellen. Ein später eingegangener Antrag muss abgelehnt werden. Die Beweispflicht über den fristgerechten Antrag liegt bei der antragstellenden Einrichtung. Für die digitale Antragstellung gilt, dass nur **ein Antrag pro Monat** gesammelt für alle Bewohner und Bewohnerinnen gestellt werden kann. Nach Absenden des Antrags kann kein weiterer Antrag für denselben Monat gestellt werden. Die Antragsfrist gilt auch, wenn der Gast über das Monatsende hinaus in der Kurzzeitpflege ist. In diesem Fall muss der Bewohner bzw. die Bewohnerin in beiden Anträgen mit aufgeführt werden. Das Kommentarfeld kann für weitere Erklärungen zu den jeweiligen Personen genutzt werden.

Bei der **erstmaligen** Antragstellung einer Pflegeeinrichtung beim Oberbergischen Kreis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- der **aktuelle** Bescheid über die Zustimmung zur gesonderten Berechnung der Aufwendungen nach § 12 APG DVO NRW (falls kein gültiger Bescheid vorhanden ist, bitte eine Kopie des Folgeantrages vorlegen)
- der Versorgungsvertrag über die Kurzzeitpflege gem. § 72 Abs. 1 SGB XI (vollständiges Exemplar),
- die Vergütungsvereinbarung gem. § 85 SGB XI

Bei der Antragstellung für die Bewilligung der Investitionskosten der Tagespflege ist zusätzlich der Belegungsplan einzureichen.

Die Pflegekassenbescheide sind aufzubewahren. Diese werden stichprobenartig geprüft.

Sollte die Antragstellung nicht über die digitale Plattform erfolgen, so ist der Antrag formlos zu stellen. Mit dem Antrag sind zusätzlich zu den o. g. Unterlagen eine Rechnung oder Aufstellung einzureichen, aus welcher folgende Angaben ersichtlich sind:

- Name der Einrichtung
- Name, vollständige Adresse (Wohnort bei Aufnahme) und Geburtsdatum der Bewohnerin bzw. des Bewohners
- Pflegegrad der Bewohnerin bzw. des Bewohners
- Zeitraum des Aufenthaltes mit der Anzahl der Aufenthaltstage
- Angaben zur Zimmernutzung (Einzel- oder Doppelzimmer)
- Höhe der täglichen Investitionskosten sowie die Gesamtsumme

Pflichten der Einrichtungen

Die Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, alle entscheidungserheblichen Tatsachen für die Gewährung der Förderung (z.B. Änderungen des Versorgungsvertrages oder der Vergütungsvereinbarung, Betriebsschließung, Trägerwechsel etc.) unverzüglich mitzuteilen. Die Pflegeeinrichtungen sind weiterhin verpflichtet, prüffähige Unterlagen über die Leistungsvoraussetzungen (Belegungslisten, Einstufung in den Pflegegrad, Bescheid der Pflege-

gekasse, Aufnahme- und Entlass-Datum, Rechnungskopien über den Aufenthalt der Nutzenden) mindestens 10 Jahre aufzubewahren, um diese bei einer möglichen Überprüfung durch den Sozialhilfeträger vorlegen zu können.

Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeiterinnen des Amtes für Soziale Angelegenheiten beim Oberbergischen Kreis:

Frau Firus	02261-885051	olga.firus@obk.de
Frau Weier	02261-885002	sonja.weier@obk.de
Frau Braun	02261-885047	rebecca.braun@obk.de
Frau Reichenbach	02261-885052	lilli.reichenbach@obk.de